

	Besuche.	
Herr Landbesitzer Römann	Münster bei Werden.	1 Exemplar.
„ Amtsassessor v. Meiden	Bilppinge.	1 „
„ Reichher Geven		1 „



V o r w o r t.

Wie die allgemeinen Weltergebnisse der bewegten Zeit in den letzten dreißig Jahren die in dem westfälischen Frieden noch erhaltenen Erz- und Bisthümer in die Waage der Compensation für die weltlichen Fürsten Deutschlands brachten, so hätte auch die Existenz des tausendjährigen Bisthums Münster auf; seine Ämter oder Provinzen wurden unter Könige und Fürsten vertheilt, von welchen das Herzoglich Arenberg'sche Haus in Niederstifte das Amt Meppen, das Herzoglich Oldenburg'sche, nunmehr Großherzogliche Haus, die Ämter Cloppenburg und Wechte erhielt.

Raum erlosch ein Jahrzehend, und ein Er-
oberer nahm diese Länder mit dem ganzen nörd-
lichen Deutschland, und incorporirte selbe seinem
damaligen Kaiserreiche.

Eine Entschädigung fiel unter den ihr Land
förmlich abtretenden Regenten, unter welche
der Oldenburgische Fürst nicht gehörte, zwar
auch dem unter die erste Kategorie gehörenden
Fürsten des Arenbergischen Hauses für seinen
Verlust zu; dieser genoss jene Entschädigung in
der stipulirten Art indessen unter dieser Ver-
fassung nur eine kurze Zeit, und bis dahin nur,
wo altdeutscher Muth und unerhörte Kraftan-
strengung mit dem Uebermuth des Eroberers
sich maßen, und dessen Reich in Leipzigs und
Waterloos Klüften zertrümmerten.

Das Amt Meppen gehörte nunmehr den ver-
bündeten Siegern an, und von ihrem Willen und
aus ihrer Mitte gingen die endlichen Bestimmun-
gen des Wiener Congresses aus, wornach unter
andern das Großherz. Oldenburg. Haus so wie es
früher bereits restituirt, verblieb, andere ehemalige
Regenten, und hierunter der aus dem Herzoglich
Arenbergischen Hause, in ein standesherrliches oder
Mediat-Verhältniß versetzt wurden, das in der
Art im deutschen Staatsrechte bis daran unge-
wöhnlich war, und nach welchem bei der Ueber-

weisung der nunmehr von der Landeshoheit ge-
trennten Domainen, diesem Fürsten etliche Regi-
minal-Rechte unter dem Attribute gewisser Eh-
renbezeugungen zugetheilt wurden.

Während nun die wohlverordneten Privat-
Rechte den Unterthanen überhaupt, so wie in den
einzelnen Bestandtheilen der früher säcularisirten
Länder durch den Reichsdeputations-Hauptschluß
vom 25. Februar 1802 insbesondere schon gefi-
chert waren, beurfundete dieses für das Groß-
herzogthum Oldenburg auch das Patent vom
30. Juni 1803, und in dem Königreiche Han-
nover, wovon das vormalige Münstersche Amt
Meppen nunmehr einen Bestandtheil ausmachte,
das Gesetz vom 13. September 1815. Das über
die standesherrlichen Rechte und Pflichten er-
lassene königliche Gesetz vom 9. Mai 1826 be-
stätigte dieses Prinzip zwar näher, indem es
zugleich die wechselseitigen Rechts-Verhältnisse
des Standesherrn und der in der Standes-
herrschaft wohnenden königlichen Unterthanen,
als zugleich Untersassen des Mediatherrn, vor-
schrieb, und die Einreden der Letzteren gegen
die Privat-Ansprüche des Ersteren sicherte. In-
dessen liegt es in der Sache selbst, daß bei ein-
zelnen fraglichen Bestimmungen diese wohlver-
ordneten und staatsrechtlich sanctionirten Privat-

rechte der Bewohner des nunmehrigen Herzogthums Arenberg Meppen aus dem weiten Felde der ehemaligen Münsterschen, Arenberg'schen und Französischen Gesetzgebung, auch des statutarischen und Gewohnheits-Rechts oft hervorgesucht werden müssen, weil alle drei Landeshoheiten für uns zur Zeit legitim waren.

In einem Collisionsfalle reducirt sich also die Erörterung eines streitigen Falles oder dessen Entscheidung auf die Vorfrage: wie war die frühere Verfassung, und wie verhielt sich der streitige Fall zu dieser?

Zur Lösung dieser Frage trägt die Kenntniß der Geschichte, die, soweit selbe die Verfassung unter der Münsterschen Hoheit, und bis zu deren Auflösung betrifft, für die Bewohner der Kemter Cloppenburg und Wechte in mehrerer Hinsicht ein gleiches Interesse hat, als die Quelle des Rechts bei, und daher bildet diese Geschichte, oder eigentlich Verfassungs-Geschichte, hierunter das nöthige Element, zu deren Darstellung ich durch das vorliegende Werk, wozu ich die künzeigten Belege mit Mühe und Kosten aufsuchte, die übrige Literatur aus namentlich angezeigten Werken schöpfte, beizutragen wünsche.

Ich fand es dem Zwecke angemessen, die allgemeine Geschichte Westfalens als Uebergang

zur speciellen in etwa zu berücksichtigen, letztere indessen, in soweit solche die Hauptmomente unsrer jetzigen Verfassung und unsrer Privatrechte bildet, gestützt auf die angeführten urkundlichen Belege und Anlagen, so viel ich auffinden konnte, anzuzeigen.

Ich gestehe gerne, daß diese Beiträge, obzwar die Hauptmomente enthaltend, zur Charakteristik einer vollständigen Verfassungs-Geschichte nicht umfassend sind; die karglich ausgestatteten Archive meines Vaterlandes, und die Unbekanntschaft mit vielen literarischen und urkundlichen Schätzen des Auslandes erlaubten mir nicht, ein Mehreres zu leisten; indessen unterstützten meinen Zweck doch hohe Gönner und Freunde des Auslandes in letzterer Hinsicht mit vielen Nachrichten, die ich unter dankbarer Anerkennung benützt habe.

Zur künftigen mehreren Vervollständigung meines jetzigen Werks ist mir aber der Besitz eines Manuscripts unsers verstorbenen Landmanns und Geschichtsforschers, weiland Pfarrkaplans Wilkens in Nottulen, über die Geschichte des Amtes Meppen, willkommen, das mir nach Vollendung des Erstern, durch die hochgeneigte Gunst seiner Excellenz des Königlich Preussischen Herrn Geheimen-Raths und Oberpräsidenten von

Wunke in Münster überlassen wurde, welches ich, sobald mir Zeit und Geschäfte solches erlauben, auch dem Wunsche des hohen Eddners gemäß, ans Licht bringen, und dadurch mehrere geschichtliche Lücken meiner geschichtlichen Beiträge unter zeitgemäßen Zusätzen ausfüllen werde.

Für jetzt wiederhole ich daher meine Absicht, daß ich nur Beiträge liefern will und kann, und bitte, hiernach dieses vorliegende Werk zu beurtheilen; ich hoffe indessen, Anderen hierdurch zu mehrerer Forschung in diesem Fache Anlaß zu geben, so wie mir jede nähere Auskunfte in denselben so beehrend als angenehm sein wird, indem ich seit der Benutzung der angegebenen Quellen das Unvollkommene meines Wissens in Hinsicht der vaterländischen Geschichte zu sehr erprobt habe.

Was die Eintheilung dieser Beiträge betrifft, so habe ich selbe nach den hauptsächlichsten Veränderungs-Perioden bestimmt; die der Reformation-Zeit aber gänzlich unberührt gelassen, weil solche in geschichtlicher und privater rechtlicher Hinsicht keine bleibende wesentliche Veränderung in meinem Vaterlande bewirkt; vorübergehende Zeitereignisse indessen und die Schilderung vorübergegangener Folgen des damals aufgeregten Zeitgeistes nicht in meinem Plan liegen.

Zum Zweck einer Lesefürung von Beiträgen hielt ich die Eintheilung vorläufig genügend, welche ich folgendermaßen angebe:

1te Epoche.

Bis zur fränkischen Herrschaft.		Seite.
Allgemeiner Zustand, Sitten und Gebräuche unserer ältesten Vorfahren . . . §. 1. bis 3.		1.
Allgemeine politische, sodann Hofes- und Markten-Verfassung Westfalens . . . §. 4 bis 6.		5.
Kriegs-	§. 7.	11.
Rechts- } Verfassung	§. 8.	12.
Religions- }	§. 9.	12.

2te Epoche.

Unter fränkischer Herrschaft bis zum Mittelalter.		
Zustand, Sitten, Gebräuche und politische Verfassung überhaupt §. 10 bis 13.		14.
Hofes und Marken- }	§. 14 = 16.	21.
Kriegs- } Verfassung }	§. 17.	28.
Rechts- und }	§. 18.	29.
Religions- }	§. 19 bis 20.	32.

3te Epoche.

Vom Mittelalter bis zur Auflösung des Bisthums Münster.		
älteste Zeit.		
Hofes- und Marken- } Verfassung }	§. 21 bis 23.	35.
Steuer- u. Abgaben- }	§. 24.	58.

Gerichts-, Rechts-, Regiminal- und Domanal- Verfassung	§. 25.	61.
Städtische Geschichte und Verfassung	§. 26.	70.

Jüngere Zeit.

Höfes- u. Marken- Regiminal- Doma- nial- Steuer- und Gerichts- Verfassung }	§. 27 bis 37.	90.
Die Geschichte und Verfassung der Herrlichkeit Papenburg	§. 38. §. 39.	133. 135.

4te Epoche.

Unter Herzoglich Arenbergscher, rü- cksichtlich Herzoglich Oldenburgscher Hohheit	§. 40 bis 41.	161.
---	---------------	------

5te Epoche.

Unter der französischen Landeshoheit	§. 42.	168.
--	--------	------

6te Epoche.

Unter der Königlich Hannoverschen rücksichtlich Herzoglich Oldenburg- schen Hohheit	§. 43.	174.
---	--------	------

Schließlich.

Historische Bemerkungen über das von Seiten

des Königs Majestät mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Concordat	§. 44.	177.
--	--------	------

und

Über die ältern und jüngern Versuche zur Schiffbarmachung der Ems	§. 45.	183.
--	--------	------

Die bei der Entfernung vom Druckorte eingeschlichenen Fehler sind größtentheils hinten angezeigt.

Angehängt sind die Urkunden und Belege.

Kathen 1830.

Beynes.

